
Verkündungsblatt

5/2005

**Ausgabedatum:
12.07.2005**

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Einrichtung eines Bachelor-Studienganges "Technical Education"
zum Wintersemester 2005/06 Seite 2

Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen
und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar Seite 3

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Geschäftsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik Seite 5

**Einrichtung eines Bachelorstudienganges „Technical Education“
an der Universität Hannover zum Wintersemester 2005/06**

Auf Beschluss des Präsidiums vom 15.06.2005 wird zum Wintersemester 2005/06 ein Bachelorstudiengang „Technical Education“ eingerichtet mit folgenden beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächern:

- Bautechnik,
- Holztechnik,
- Metalltechnik,
- Elektrotechnik,
- Farbtechnik und Raumgestaltung,
- Lebensmittelwissenschaft (Ernährung),
- Ökotrophologie,
- Biologie,
- Chemie,
- Deutsch,
- Englisch ,
- Evangelische Religion,
- Katholische Religion,
- Mathematik,
- Physik,
- Politik,
- Sport,
- Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.06.2005 gemäß § 18 Abs. 2 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die u. a. Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Universität Hannover

Die Ordnung beruht auf § 18 Abs. 2 NHG (24.6.2002).

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für das Fach Englisch haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch das Bestehen einer der folgenden fünf Sprachprüfungen:

- TOEFL (Test of English as a Foreign Language) des Educational Testing Service (ETS), Princeton, NJ, USA
- APIEL (Advanced Placement International English Language), College Board, New York, NY, USA
- CAE (Certificate in Advanced English), Cambridge ESOL, Cambridge, GB
- CPE (Certificate of Proficiency in English), Cambridge ESOL, Cambridge, GB
- IELTS (International English Language Testing System), Cambridge ESOL, British Council und IDP, IELTS Australia.

Ausgenommen sind Bewerber mit englischer Muttersprache, Studierende aus vom Englischen Seminar anerkannten Austauschprogrammen und Studierende des Wahlfachs 'Anglistik für Wirtschaftswissenschaften' der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover und Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Abiturnote Englisch von mindestens 12 Punkten (es gilt die Halbjahresnote 13/2) ergänzt durch einen nachgewiesenen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens einem Jahr.

(2) Ergebnisse dürfen zu Beginn des Studiums nicht älter als zwei Jahre sein. Die Ergebnisse müssen bei der Bewerbung zur Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung. Bei Nichterreichen einer Mindestpunktzahl/Mindestnote, die durch das Englische Seminar festgelegt wird, kann eine Einschreibung nicht erfolgen.

(3) TOEFL, APIEL, CAE, CPE und IELTS können durch keine andere Prüfung ersetzt werden. Eine Freistellung kann nicht erfolgen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch den Test soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und/oder schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- (a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- (b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik.

§ 3 Art und Gliederung der Prüfungen

Die Art und Gliederung der Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfungsorganisationen bestimmt.

§ 4 Bewertung der Prüfung

Die Festlegung der Mindestpunktzahl/Mindestnote, die notwendig ist, um in den Studiengängen des Englischen Seminars der Universität Hannover das Studium des Fachs Englisch aufzunehmen, geschieht durch das Englische Seminar. Die höchstmögliche Punktzahl/Note beträgt z. Zt. bei TOEFL 120 (internetbasiert), 300 (computerbasiert), 677 (papierbasiert); bei APIEL 5; bei CAE „Grade A“, bei CPE „Grade A“ und bei IELTS „Band score 9“. Die Mindestpunktzahl/Mindestnote für die Zulassung zum Studium des Fachs Englisch am Englischen Seminar der Universität Hannover beträgt z. Zt. bei TOEFL 83 (internetbasiert), 220 (computerbasiert), 533 (papierbasiert); bei APIEL 3, bei CAE „Grade B“, bei CPE „Grade B“ und bei IELTS „Band score 6“.

§ 5 Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Anmeldung zu den o. g. Sprachprüfungen und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerber.
- (2) Der Ablauf der Sprachprüfungen richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsorganisation. Eine feste Zeitdauer ist nicht festgelegt.
- (3) Jede Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, aber nur im Rahmen der Vorschriften der Prüfungsorganisationen.

§ 6 Rechtsanspruch

Das Bestehen der o. g. Sprachprüfungen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Studium des Fachs Englisch am Englischen Seminar der Universität Hannover.

§ 7 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 25.05.2005 gemäß § 6 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Hannover die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik

§ 1 Einladung

(1) ¹Der Fakultätsrat tagt mindestens zweimal im Semester auf Einladung des Dekanats. ²Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern hat das Dekanat den Fakultätsrat unverzüglich einzuladen.

(2) ¹Die Einladungen und Beschlussvorlagen sind mindestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Fakultätsrats und deren Stellvertreter zu übersenden; diese haben innerhalb dieser Frist das Recht auf Einsicht in die Unterlagen.

§ 2 Tagesordnung

¹Zusammen mit der Einladung versendet das Dekanat einen Vorschlag zur Tagesordnung. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann bis spätestens eine Woche vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ³Der Fakultätsrat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

§ 3 Protokoll

(1) ¹Eine vom Vorsitz beauftragte Person führt das Protokoll. ²Es enthält vollständige Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und auf Antrag das Stimmenverhältnis. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(2) ¹Das Protokoll wird vom Vorsitz und von der Protokollführung unterzeichnet, den Mitgliedern des Fakultätsrats zugesandt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. ²Es gilt als genehmigt, wenn binnen zwei Wochen kein Mitglied Einwände erhebt. ³Andernfalls entscheidet der Fakultätsrat in seiner folgenden Sitzung.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) ¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.

(3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats ist geheim abzustimmen. ²Über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt.

(4) ¹Das Dekanat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied des Fakultätsrats widerspricht. ²Die Umlaufzeit beträgt zehn Werktage, bei Promotionsverfahren fünf Werktage.

§ 5 Öffentlichkeit

¹Der Fakultätsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. ²Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen. ³Die Mitglieder des Dekanats und vom Dekanat eingeladene Personen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ⁴Jedes Mitglied und stellvertretende Mitglied des Fakultätsrats ist zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten verpflichtet.

§ 6 Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise

¹Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Gremien der Fakultät. ²Gremien tagen in nichtöffentlicher Sitzung; sie können die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen.

§ 7 Dekanat

(1) ¹Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan. ²Die Außenvertretung der Fakultät obliegt der Dekanin oder dem Dekan. ³In Studienangelegenheiten kann die Dekanin oder der Dekan die Studiendekanin oder den Studiendekan mit der Außenvertretung beauftragen. ⁴Dekanin oder Dekan und Studiendekanin oder Studiendekan führen ihren jeweiligen Aufgabenbereich selbständig im Rahmen der Richtlinien der Dekanin oder des Dekans und der Entscheidungen des Fakultätsrats. ⁵Im Verhinderungsfalle wird die

Dekanin oder der Dekan durch die Studiendekanin oder den Studiendekan vertreten; ist auch dieser verhindert, obliegt die Vertretung den früheren Dekaninnen oder Dekanen in rückläufiger Reihenfolge.

(2) ¹Das Dekanat hat den Fakultätsrat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. ²Das Dekanat hat den Mitgliedern des Fakultätsrats auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ³Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit nicht Datenschutz entgegensteht. ⁴Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel sowie über die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(3) ¹Das Dekanat überweist Anträge, die vom Gegenstand her in den Arbeitsbereich

bestehender Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitskreise der Fakultät fallen, diesen Gremien zur Vorberatung und Erstellung eines Entscheidungsvorschlags. ²Kann in dringenden Fällen die Entscheidung des Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Dekanin oder der Dekan die erforderlichen Maßnahmen selbst.

§ 8 Schlussbestimmungen

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. ²Änderungen und Abweichungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats. ³Satz 2 gilt nicht für die inneren Angelegenheiten des Dekanats.